

*Hauswirtschaft
Abfallwirtschaft*

Entwurf 6.7.1992

*Erneuerter B-Frist 30.9.1992*Bundesgesetz vom _____ über das
Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen**Gesetzesentwurf**Zl. *MP* - GE/19 *92*Datum *6. 10. 1992*Verteilt *13. 10. 92* *Lenz*

Der Nationalrat hat beschlossen:

- § 1. Die Einfuhr von radioaktiven Abfällen in das Bundesgebiet ist verboten. *Dr. Wörner*
- § 2. Abfälle sind radioaktive Abfälle, wenn für den Umgang mit ihnen eine Bewilligung gemäß § 10 Strahlenschutzgesetz BGBl.Nr. 227/1969 erforderlich ist.
- § 3. Die Bestimmung des § 2 Abs. 1 und 2 Z 1 und 2 und des § 4 Abfallwirtschaftsgesetz BGBl.Nr. 685/1988 sind sinngemäß anzuwenden.
- § 4. (1) Hat das Zollamt Bedenken, daß eine bewegliche Sache radioaktiver Abfall ist, hat es vor der Entscheidung über den Abfertigungsantrag ein Feststellungsverfahren (§ 3 in Verbindung mit § 4 Abfallwirtschaftsgesetz) zu veranlassen, es sei denn, die Ware wird unverzüglich in das Zolllausland zurückgebracht. Diese Prüfung obliegt dem Zollamt, bei dem die Stellung nach den zollrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.
- (2) Zuständig zur Entscheidung über den Antrag des Zollamtes zur Feststellung (Abs. 1) ist der Landeshauptmann, in dessen Bereich sich das Abfertigungszollamt befindet. Ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes ist nicht zulässig.

§ 5. (1) Soferne die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis 500 000 Schilling zu bestrafen, wer entgegen dem Verbot des § 1 radioaktive Abfälle in das Bundesgebiet einführt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Hat der Täter durch die Begehung einer im Abs. 1 mit Strafe bedrohten Handlung sich oder einen Dritten mit dessen Wissen unrechtmäßig bereichert, so ist er bzw. der Dritte zur Zahlung eines dem Ausmaß der Bereicherung entsprechenden Geldbetrages zu verpflichten.

(4) Von einer Maßnahme gemäß Abs. 3 kann abgesehen werden, wenn der Vermögensvorteil geringfügig ist.

§ 6. (1) Mit der Vollziehung des § 4 Abs. 1 ist der Bundesminister für Finanzen betraut. Mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz betraut.

Entwurf 6.7.1992

V O R B L A T T

Problem:

Derzeit ist nur die Österreichische Forschungszentrum Seibersdorf Gesellschaft m.b.H. gemäß dem Strahlenschutzgesetz zur Aufarbeitung und Lagerung radioaktiver Abfälle, die von anderen Verursachern stammen, berechtigt; ihr ist es durch Beschluß der Gesellschaftsorgane untersagt, ausländische radioaktive Abfälle zu übernehmen. Es ist jedoch nicht völlig auszuschließen, daß in Zukunft andere (physische oder juristische) Personen versuchen, Kapazitäten für die Aufarbeitung oder Lagerung radioaktiver Abfälle zu schaffen und diese Kapazitäten zur Entsorgung ausländischer radioaktiver Abfälle zu nutzen.

Ziel:

Unterbleiben der Einfuhr von radioaktiven Abfällen im Interesse der Minimierung des Entsorgungsbedarfs in Österreich

Inhalt:

Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Regelungen, die derzeit nach der gegebenen Rechts- und Sachlage ein faktisches Einfuhrverbot durch das Zusammenwirken von öffentlich-rechtlichen und gesellschaftsrechtlichen Regelungen (Strahlenschutzgesetz und Gesellschaftsbeschluß) bewirken.

Kosten:

Dem Bund werden durch den Vollzug dieses Bundesgesetzes keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

Bundesgesetz über das Verbot der Einfuhr von radioaktiven Abfällen

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeines

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Entsorgung radioaktiver Abfälle bedürfen einer Bewilligung gemäß dem Strahlenschutzgesetz BGBl.Nr. 227/1969. Derzeit hat nur die Österreichische Forschungszentrum Gesellschaft m.b.H. solche Bewilligungen für die Entsorgung von radioaktiven Abfällen anderer Verursacher. Der Bund ist Mehrheitsgesellschafter dieser Gesellschaft; der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, der die Rechte des Bundes in dieser Gesellschaft vertritt, hat deren Geschäftsführung angewiesen, keine ausländischen radioaktiven Abfälle zur Aufarbeitung oder Lagerung zu übernehmen. Auch das Einführen von radioaktiven Abfällen ist ein "Umgang mit radioaktiven Abfällen" im Sinne des Strahlenschutzgesetzes und daher nur mit Bewilligung der Behörde zulässig. Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage ist derzeit die Einfuhr von radioaktiven Abfällen rechtlich unzulässig. Dennoch kann nicht völlig ausgeschlossen werden, daß in Zukunft von anderen (physischen oder juristischen) Personen Kapazitäten zur Entsorgung von radioaktiven Abfällen geschaffen und diese (auch) zur Entsorgung ausländischer radioaktiver Abfälle genutzt werden. Bei Vorliegen der rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen bestünde ein Rechtsanspruch auf strahlenschutzrechtliche Genehmigung der Einfuhr von radioaktiven Abfällen, Im Interesse der Minimierung des Entsorgungsbedarfs ist es - nicht zuletzt im Hinblick auf manchmal geäußerte Befürchtungen, österreichische Entsorgungskapazitäten könnten zur Entsorgung ausländischer radioaktiver Abfälle genutzt werden, - erforderlich, die Einfuhr von radioaktiven Abfällen zu verbieten.

Die vorgesehene Regelung ist EG-konform, da weder das EG-Recht noch der EWR-Vertrag eine Verpflichtung eines Staates kennen, solche Importe zu gestatten.

Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes verwiesen.

II. zu den einzelnen Bestimmungen

zu § 1

Die Einfuhr von radioaktiven Abfällen nach Österreich ist ohne Ausnahme verboten.

zu § 2

Da Radionuklide (radioaktive Stoffe) in der Natur allgegenwärtig sind, kommen sie auch in allen Arten von Abfällen vor (Hausmüll, Gartenabfälle, Bauschutt, Gewerbe- und Industrieabfälle). Es ist daher für die Praxis notwendig, Grenzwerte für den Bereich geringer Aktivitäten anzugeben, die eine Abgrenzung des "inaktiven" vom "aktiven" Abfall erlauben. Derartige Werte sind für alle Abfallkategorien in der Strahlenschutzverordnung festgelegt. Der Umgang mit diesen Stoffen (bis zu diesen Aktivitäten) ist auch von der Bewilligungspflicht gemäß Strahlenschutzgesetz ausgenommen.

zu §§ 3 und 4

Zu der in der Praxis oft schwierigen Abgrenzung des Begriffs Abfall wird auf die bewährte Begriffsfassung des Abfallwirtschaftsgesetzes zurückgegriffen, das auch für Zweifelsfälle eine behördliche Klärung durch (bescheidmäßige) Feststellung vorsieht.

Im Interesse der Abkürzung der Verwaltungsabläufe - und damit auch

der Zeit, in der eine zweifelhafte Ware an der Grenze beim Zollamt steht - ist ein ordentliches Rechtsmittel gegen die Feststellung durch den Landeshauptmann ausgeschlossen.

zu § 5

Im Hinblick auf das große öffentliche Interesse, illegale Einfuhren von radioaktiven Abfällen zu verhindern, ist mit einer Strafobergrenze von 500 000 Schilling eine entsprechend empfindliche Bestrafung ermöglicht; diesen Überlegungen der Prävention folgend ist auch der Versuch strafbar und ein Einzug des ungerechtfertigten Vermögenszuwachses vorgesehen.